Name…..Adresse…..Datum

An

Regierungspräsidium Darmstadt

Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt

AZ IV/Da 43.1 – 53e621 - 7/2-WP Etzean-1

Wilhelminen Straße 1-3

64283 Darmstadt

E-Mail-Adresse: Genehmigung-IVDa-431@rpda.hessen.de

Betreff:

Vorhaben der juwi AG, Energie-Allee, 55286 Wörrstadt zur Errichtung der Windenergieanlage „Etzean“ mit drei Windkraftanlagen in Beerfelden-Etzean, Stadt Oberzent im Odenwaldkreis.

Persönliche Einwendungen gegen das Vorhaben der Windenergieanlagen Etzean

Sehr geehrte Damen und Herren!

Hiermit sende ich Ihnen fristgerecht meine Einwendungen gegen das nach § 10 Abs. 3 BImSchG veröffentlichten Vorhabens der juwi AG, Energie-Allee, 55286 Wörrstadt zur Errichtung der Windenergieanlage „Etzean“ mit drei Windkraftanlagen in Beerfelden-Etzean, Stadt Oberzent.

**Vorbemerkung**

Ich beziehe mich auf die Veröffentlichung des Bauantrages der Firma juwi nach BImSchG für die 3 beantragten Windräder in der Gemarkung Etzean Flur 6 (WKA 01+02), 5 (WKA 03) der Stadt Oberzent bei Beerfelden-Etzean (Katzenwinkel) im Internet und der Zuwegung und Anfahrten über die Gemarkung der Stadt Oberzent.

<https://www.uvp-verbund.de/trefferanzeige?docuuid=A557E327-CEFE-4884-9B04-1EDBFE188D09&plugid=/ingrid-group:ige-iplug-he&docid=A557E327-CEFE-4884-9B04-1EDBFE188D09>

Aufgrund der Einsprüche aus der Bevölkerung, der Kommune und schließlich der Reduzierung des Vorranggebietes nach in Kraft treten des neuen TPEE stehen die WEA 4 und 5 nicht mehr zur Genehmigung an und wurden vom Antragsteller zurückgezogen.

Es handelt sich in der Planung um Windkraftanlagen des Typs GE 5.5 158 mit 161 m Nabenhöhe, 158 m Rotordurchmesser, einer Gesamthöhe von 240 m und einer Nennleistung von 5,5 MW je Anlage, einschließlich Kranstell-, Lager-, Montage und Kranauslegerflächen, Böschungen, Drainagen und sonstiger zum Bau und Betrieb der Windenergieanlagen benötigten Einrichtungen.

Es wurde gem. § 19 Abs. 3 BlmSchG beantragt, die Genehmigung in einem Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung zu erteilen. Ferner wurde ein Antrag auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gestellt (§ 7 Abs. 3 UVPG). Die Genehmigungsbehörde erachtet dies als zweckmäßig, womit für das Vorhaben die UVP-Pflicht besteht.

Es ist für einen „normalen“ Bürger unmöglich dieses vorgelegte Paket der „Antragsunterlagen“ in der Gesamtheit mit allen fachlichen Aspekten und zudem fristgerecht durcharbeiten zu wollen.

Im Grundsatz schließe ich mich der **ablehnenden Haltung** zum Bau der besagten Windindustrieanlagen im Wald sowohl der Vertretungskörperschaften der Stadt Oberzent als auch der Schutzgemeinschaft Odenwald der Bürgerinitiative Beerfelden-Rothenberg und Initiative Hoher Odenwald e.V. an.

Den Einwendungen der Gutachten in Bezug auf Natur- und Artenschutz schließe ich mich ebenfalls an.

Des Weiteren füge ich meine eigenen Bemerkungen zur Ablehnung und Kritik der Windindustrie in den Waldgebieten des Odenwaldkreises und insbesondere der Stadt Oberzent nachfolgend auf.

Einem kritisch denkenden Bürger muss es den politischen Sonntagsreden folgend erlaubt sein, das energiepolitische Handeln in Bund und Land und seinen nachgeordneten Institutionen in der Bürokratie wertend und auch ablehnend zu begleiten.

Dies auch zumal der **Bundesrechnungshof** im September 2018 bei der Umsetzung der milliardenteuren Energiewende erhebliche Defizite erkannte und dem zuständigen Wirtschaftsminister schwere Vorwürfe machte. Der Umstieg auf erneuerbare Energien werde schlecht gesteuert, entscheidende Verbesserungen seien „unumgänglich“, heißt es in einem damals vorgelegten Prüfbericht der Finanzkontrolleure.

Vielen Beobachtern scheint, dass die Bevölkerung aus ideologischen, subventionsorientierten und Gewinn maximierenden Motiven getäuscht wird und die Verhältnisse der Lebensqualität im ländlichen Raum aufs Spiel gesetzt werden. Die vergleichsweise dünne Besiedlung hat für die kommunale Politik in der Situation der flächenhaften Probleme hohe Unterhaltungskosten, für die es im Finanzausgleich keinen Flächenfaktor gibt, was durch die Lebensraum Bedrohung noch verstärkt wird.

Weil aktuell zum 1. Januar 2021 erstmals Windindustrieanlagen aus der 20-jährigen Förderdauer des EEG herausfallen, wird bei den Betreibern befürchtet, dass ihr wirtschaftlicher Betrieb durch den Wegfall der **Subventionen** danach nicht mehr möglich ist. Die Windkraftbranche rechnet mit einem Netto-Abbau von bis zu 16 Gigawatt Leistung bis 2025, und verlangt von der Bundesregierung eine „Übergangsfinanzierung“ für Altanlagen und Fortsetzung der Subventionierung durch die Stromverbraucher, damit das Potenzial älterer Anlagen weiter genutzt werden kann und „Repowering“ als Ersatz alter durch neue, leistungsfähigere Anlagen finanziert wird. Notwendige Änderungen werden in die derzeit geplante, von regionalen Interessen und Ideologien getriebene Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) einfließen. (siehe: Odenwälder Echo, 15.10.2020, Seite 5) **Klartext zur Wirtschaftlichkeit von Windindustrie: Ohne Subvention kein Windstrom!**

**Flächenbedarf für Windindustrie und Regionalplanung**

Zur **Visualisierung** der geplanten 240 m hohen Windindustrieanlagen ist anzumerken, dass zwar der UVP im Bauantrag in Anhang 3, Anlage 8.3 in der Summe 27 Fotos mit Einzeichnungen der Rotoren enthält, diese aber kein realistisches Bild für ihre Wirkung auf den Raum mit entsprechender Fernsichtachsen geben. Auch über die Fernwirkung der nächtlichen Feuerung der Rotoren gibt es keine überprüfbare Aussage.

Die Energiewende mit der Ausweisung der privilegierten Flächen macht den Odenwald zu einem **Spekulationsgebiet** für subventionsgesteuerte Großunternehmen, wodurch in unserem ländlichen und waldreichen Raum **kein einziger Arbeitsplatz entsteht**. **Ohne einen Wertausgleich** für aufgezwungene Leistungen durch die Zerstörung der Odenwaldhöhen erleben wir eine Form des **Regionalkolonialismus**, durch den die einen reicher und der Odenwald ärmer wird. Wo viel Geld im Spiel ist, gibt es viel Betrug, Lüge und Kriminalität. Dies war schon immer so und findet sich auch im Prozess der subventionsgetriebenen Auswirkungen der Energiewende wieder.

Bei dem sogenannten **Hessischen Energiegipfel vom 5. April 2011** wurden Windindustrieanlagen zu Grunde gelegt, die wesentlich leistungsschwächer waren als die derzeitige Generation. Wenn man damals von einem Energieproduktionsziel Windkraft mit 28 TWh/a (Was bei max. Ausnutzung von 2 % der Landesfläche theoretisch als möglich angesehen wurde.), ist dieses Potenzial mit stärkeren Rotoren auf einer geringeren Landesfläche möglich. Während man seiner Zeit eine Leistung von 1,5 MW bei einer Nabenhöhe von 150 m zugrunde legte, handelt es sich bei den in Etzean geplanten Rotoren um eine Technik mit einer Nennleistung von 5,5 MW und einer Höhe von 240 m je Anlage.

Daher muss gefragt werden, wie viel TWh/a nach dem derzeitigen Stand der Installation von Windindustrieanlagen überhaupt noch benötigt wird. Eine politische Modifizierung des Energiegipfels unter Berücksichtigung der inzwischen feststellbaren technischen Entwicklungen ist erforderlich, weil der Zubau der erforderlichen Stromerzeugungs- und Verteilungskapazitäten von der Landesregierung im Rahmen der Landesplanung geregelt wird. Die bekanntermaßen **schwache Windhöffigkeit** im Odenwald muss unter dem damals vorgegebenen wirtschaftlichen Aspekten ebenfalls zur Überprüfung der Planungsumstände eingebracht werden.

Die **Flächenvorgabe** von 2 % im Land Hessen wird im Odenwaldkreis um ein Mehrfaches überschritten, insbesondere wenn man die Waldfläche des in Hessen waldreichsten Odenwaldkreises zu Grunde legt. Die Waldfläche des Odenwaldkreises beträgt mit 34.900 ha insgesamt 56 % Waldanteil an der gesamten Kreisfläche. Der TPEE 2018 sieht für den Odenwaldkreis 18 Vorrangflächen mit 2.331 ha vor, 3,74 % der Kreisfläche und 6,68 % der Waldfläche. Rechnet man einen Zuschlag an Rodungsflächen für Wegebau für den Schwerlastverkehr und die Leitungstrassen von rund 10 %, ergeben sich bei 18 Vorrangflächen mit Zuschlag der Bedarf an Rodungen von 2.564,1 ha vor, 4,11 % der Kreisfläche und 7,35 % der Waldfläche.

Der **Wegebau** für die verkehrliche Erschließung der geplanten Windindustrieanlagen bei Etzean soll über die Landesstraße L 3120 an der „Dicken Eiche“ in Airlenbach und dann in nördliche Richtung zur Gemarkung am „Schnappgalgen“ erfolgen, wo ein Umspannwerk geplant ist. Anschließend soll der Transport weiter auf erweiterten und teilweise neu gebauten Wirtschaftswegen erfolgen. Die Verbreiterung von Forstwirtschaftswegen für den Schwerlastverkehr zum Transport der Bauteile und für notwendige Stromkabel muss bei der Rodungsfläche mitgerechnet werden.

Mittlerweile werden im Odenwaldkreis die sogenannten, im Regionalplan Südhessen zur Beruhigung der Bevölkerung eingeführten „**Weißflächen“** für die Bebauung mit Windindustrieanlagen zur Disposition gestellt und sollen z.T. bevorzugte Vorrangflächen für Windindustrie werden. Damit setzt sich diese Entwicklung der Landschaftszerstörung nun durch den Bauantrag für die Windräder bei Etzean fort.

Bemerkenswert ist auch, dass der Regionalplan Südhessen TPEE sehr wohl den benachbarten Odenwald des Kreises Bergstraße aus der Bebauung mit Windindustrie herausnimmt mit dem Argument, dass hier die Siedlungsdichte größer ist als östlich davon im dünn besiedelten Odenwaldkreis.

Regierungspräsidentin Lindscheid äußerte in einem Interview in der FAZ am 01.12.2018 wörtlich: *„Die Konzentration von Anlagen in besonders für Windkraft geeigneten und weniger dicht besiedelten Gebieten wie dem Mittelgebirge Odenwald muss verständlicherweise über den hessenweit verbindlichen 2-Prozent-Ziel liegen.“* Ähnlich argumentiert auch die bayerische Planung in Bezug auf den Odenwald, um die im windradfreien Spessart eingesparten privilegierten Flächen zu kompensieren. Dadurch werden die Waldflächen im Odenwaldkreis zu einem Spekulationsobjekt für die Betreiber der Windindustrieanlagen.

Die gegenüber der Odenwälder Bevölkerung despektierlich politisch gesetzten Vorgaben und das Zusammenspiel der Interessenskräfte werden im Grundsatz abgelehnt.

Die **Regionalversammlung Südhessen** hat gegenwärtig das Planverfahren für die sog. **„Weißflächen“** eingeleitet, über deren Status (als Windkraftvorrangfläche oder als nicht für Windkraft nutzbar) noch nicht im inzwischen gültigen Regionalplan entschieden wurde. Auf den ersten Blick werden im Weißflächen-Planentwurf für den Odenwald einige Flächen wie der Stotz bei Reichelsheim aus Gründen des Artenschutzes zu Ausschlussflächen erklärt (= Windkraftanlagen nicht erlaubt), ebenso der Höhenzug westlich von Mossautal. Auch ein Teil der Michelstädter Flächen entfällt. Vielbrunn wird allerdings weiterhin umzingelt und von bayerischer Seite bedrängt. Diese Ergebnisse sind nicht der politischen Führung, sondern engagierten Bürgern und Kommunen zu verdanken, die auf eigene Kosten jeweils Artenschutzgutachten beauftragt haben. In der Sitzung der jüngsten Regionalversammlung machten die Partei der Grünen deutlich, dass ihnen der gerade beschlossene Plan nicht reicht, sie wollen wesentlich mehr WKAs. Die Weißflächen in der Oberzent sollen - gemäß der politischen Leitlinie, die dünnbesiedelte Region im Odenwald auszuwählen - für die Windkraft nutzbar gemacht werden. Angesichts des politischen Ränkespiels und unter dem Aspekt des Willens der Koalitionären in der Landesregierung und der mehrheitlichen Interessen der Vertreter des Ballungsraums und insbesondere der Verbandskammer des Regionalverbandes Frankfurt-Rhein-Main ist das Verfahren über die Beschlussfassung des Entwurfs mit größter Aufmerksamkeit und entsprechendem Misstrauen zu verfolgen, zumal die Landesregierung eine Reduzierung des Waldschutzes und des Artenschutzes beabsichtigt - unter dem einschläfernden Deckmantel, mehr für den Naturschutz tun zu wollen.

Auf dem Energiegipfel 2011 wurde bei der Projektierung von Windindustrieanlagen eine **Windgeschwindigkeit** von 5,75 m/s festgelegt. Diese Leistungen werden – wie meteorologische Gutachten belegen – im **windschwachen Odenwald** nur bei stürmischen Wetterlagen erreicht, weil in Waldgebieten davon ausgegangen werden muss, dass die tatsächliche Windgeschwindigkeit aufgrund von Verwirbelungen durch die Bäume niedriger ist als in den Potenzialkarten ausgewiesen. Die an bei Etzean gemachte Windertragsmessung kann dieses nicht berücksichtigt haben und ist somit keine verlässliche Quelle zur Aussage über die Windhöffigkeit am Standort Etzean.

Die vorliegenden Bauantrag fehlt eine Aussage über die gemessenen Windertragswerte am Standort Etzean, wodurch die beim Energiegipfel empfohlene Mindestwindgeschwindigkeit von 5,75m im Durchschnitt pro Jahr für den Standort Etzean angezweifelt werden und die Offenlegung der Windertragsmessung gefordert wird. (<http://windrosen.hessen.de/mapapps/resources/apps/windrosen/index.html?lang=de>)

Das vom TÜV Süd IS München erstellte und mit Vetraulichkeitsstufe C versehene, streng geheime Gutachten des Landes Hessen zu den Windverhältnissen im Odenwald muss hinterfragt werden dürfen.

Die vom Projektierer Juwi mit einem Lidar-Sondierungsgerät (Light Detection and Ranging) zur lasergestützten Erfassung von Wind- und Wetterdaten, sowie der über einige Monate installierte Windmessmast mit 150 m Höhe für einen zu erwartenden Windertrag bei der Planung zum Bau seiner Rotoren am Katzenwinkel bei Etzean ermittelten Daten sind für eine Beurteilung nicht offengelegt sind daher infrage zu stellen.

**Diese Aspekte vorausgeschickt, lehne ich den Bauantrag zur Errichtung von drei Windindustrieanlagen der Firma juwi bei Etzean ab.**

**Waldschutz**

Wälder erfüllen nach dem Bundeswaldgesetz herausragende Leistungen für die Daseinsvorsorge, daher sehe ich im Bau von Windkraftanlagen nicht nur in den Wäldern des Odenwaldes, sondern in der gesamten Bundesrepublik einen Verstoß gegen das Hauptziel und den Kernpunkt des Bundeswaldgesetzes.

Eingriffe in Natur und Landschaft werden durch § 14 BNatSchG höchst kritisch bewertet. Der Schutz des Landschaftsbildes und der Beschluss der UNESCO für die Schutzwürdigkeit des Geo-Naturparks Odenwald wird durch die weithin sichtbaren aufbauen und in wirklich aus wie ich jetzt hier sehr wenig wissen woher ich komme, die in die Ex in Essen soll also ich natürlich eine sehr verständliche 68 ist möglicherweise eine Statistik-Niederlage vor, sie sei sich gegen 240 m hohen Windindustrieanlagen bei Etzean nachhaltig geschädigt.

Die Verpflichtung zur Walderhaltung als Ökosystem und Teil der dauernden Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts ist mit zahlreichen unersetzlichen Nutz- und Schutzfunktionen für die Umwelt, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur, den Schutz von Flora und Fauna und die Erholung der Bevölkerung zu erhalten und zu mehren. Der Bau und Betrieb von Rotoren bei Etzean mit einer geplanten Gesamthöhe von 240 m hohen Windkraftanlagen machen aus dem Wald ein Windindustriegebiet, was nicht zu einer „ordnungsgemäßen Bewirtschaftung“ von Wäldern im Sinne des Bundeswaldgesetzes zählt.

Die die im Bauantragsverfahren geplante Verbreiterung von Forstwirtschaftswegen für den Schwerlastverkehr zum Transport der Bauteile und für notwendige Stromkabel muss zur Rodungsfläche mitgerechnet.

Rodungen zum Zwecke des Baus von WKA in Wäldern auf der Höhe von Etzean führen zur Destabilisierung des geschlossenen Waldes, wodurch Waldschäden durch Stürme, Schnee und Eis die Folge sind und die waldgesetzliche Vorgabe, eine „stabile Struktur des Waldes zu bewahren oder herbeizuführen“ verletzen.

Die **Versiegelung von Waldböden** durch tonnenschwere, mit chemischen Substanzen gemischten Betonfundamente schwächen die dem Gemeinwohl dienende Boden- und Wasserschutzfunktionen des Waldes bei Etzean.

Durch den Bau und Betrieb der Windindustrieanlagen werden naturnahe Wälder als Lebensräume für Pflanzen und Tiere nicht erhalten und entwickelt, sondern in ihrer biologischen Vielfalt (Biodiversität) stark und meist nicht ausgleichbar beeinträchtigt.

Den Argumenten zum Artenschutz im Wald bei Etzean schließe ich mich ausdrücklich an.

Für die Errichtung der drei Windindustrieanlagen werden ca. 5 Hektar Wald gerodet zuzüglich ca. 1,5 ha für den Wegebau für den Schwerlastverkehr und den Bedarf für Kabeltrassen und Umspannwerk in der Gemarkung am Schnappgalgen. In der Summe sind dies rund 6,5 ha verlorene Waldfläche, die der Forstwirtschaft entzogen werden. Ausgehend von der forstwissenschaftlichen Erkenntnis, dass jeder Hektar Wald als CO2-Senke im Jahresdurchschnitt 8 t CO2 absorbiert, gehen durch die Waldrodung bei Etzean jährlich etwa 48 t gebundenes CO2 verloren, ohne Nutzen für Holzgewinnung, Sauerstofferzeugung, Feinstaubfilter und Klimaschutz.

Eine wirtschaftliche Entschädigung für die gesellschaftliche und politische Leistung der CO2-Bindung im waldreichen, ländlichen Raum gibt es nicht.

Bei der Bewertung der Flächengröße für die geplante Rodung muss der Zusammenhang mit den umliegenden bereits bestehenden Windindustrieanlagen und den künftigen privilegierten Standorten, insbesondere den besagten geöffneten „Weißflächen“, beachtet werden.

Der erforderliche Kahlschlag bietet bei Sturm Angriffspunkte für Windbruch und die Bodenerosion, was in den sensiblen Höhenlagen des Waldes dadurch begünstigt wird. Außerdem ist das Kleinklima im Wald nach einer Teilrodung empfindlich gestört, und fördert die schnellere Austrocknung des Waldbodens.

Durch den Bau der 3 Windräder bei Etzean gehen nach forstwissenschaftlicher Einschätzung etwa 48 t/a gebundenes Kohlendioxid CO2 in einem kalkulierten Betriebszeitraum von 20 Jahren wichtige Umweltleistungen verloren, die der Wald erbracht hätte. Etwa 1000 t CO2 wären im Betriebszeitraum von den Bäumen aufgenommen und langfristig gespeichert und gebunden worden. Die gerodete Fläche hätte in diesem Zeitraum rund 1 Millionen Liter Sauerstoff produziert und abgegeben. Zum Wohle der Menschen in der Region wären ca. 2 Millionen kg Feinstaub und Ruß durch die Baumkronen ausgekämmt worden. Die gerodete Waldfläche hätte kostenfrei 5 Millionen Kubikmeter Niederschlagswasser filtriert, gereinigt, gespeichert und es als sauberes Trinkwasser der Bevölkerung langfristig zur Verfügung gestellt. Der volkswirtschaftliche Schaden durch den Bau der Windindustrieanlagen bei Etzean wird ohne Wertausgleich vorgenommen und wird als Diebstahl am Gemeinwohl bezeichnet.

In der von Bund und Länder beschlossenen Ausweitung der **CO2-Bepreisung** auf die Bereiche Verkehr und Wärme ab 2021 mit 25 Euro pro t (<https://www.bundesregierung.de/.../klimaschutz/co2-bepreisung-1673008>) wären dies eine Entschädigung für die gerodete Fläche in Höhe von 1.200 € pro Jahr, ansteigend auf künftig geplante 3.120 €.

Das nationale **Emissionshandelssystem** (nEHS) startet nun 2021 mit einem politisch festgelegten Festpreissystem pro Tonne CO2, wie es im Rahmen des europäischen Emissionshandels bereits für die Energiewirtschaft und die energieintensive Industrie gilt. Dabei müssen von den Unternehmen Zertifikate als Verschmutzungsrechte für jede Tonne CO2, die die in Verkehr gebrachten Heiz- und Kraftstoffe im Verbrauch verursachen, erworben werden. Die Kosten gibt der Handel an die Verbraucher weiter. Bund und Länder einigten sich auf 25 Euro pro Tonne als CO2-Preis ab Januar 2021. Danach steigt der Preis schrittweise bis zu 55 Euro im Jahr 2025 an. Für das Jahr 2026 soll ein Preiskorridor von mindestens 55 und höchstens 65 Euro gelten. Der Handel und die Versteigerung bei den Auktionen von CO2-Emissionsrechten spülen Milliarden in die Kassen des Bundes. Alle Kostensteigerungen landen letztendlich bei den Verbrauchern.

Die im Rahmen der Energiepolitik entmündigten verantwortlichen Mandatsträger in den waldreichen Gebietskörperschaften im ländlichen Raum der Stadt Oberzent hören zwar die Verlautbarung der Bundesregierung, die Einnahmen aus der CO2-Bepreisung in Klimaschutzmaßnahmen zu reinvestieren und der Bürgerschaft in Form einer Entlastung an anderer Stelle zurückzugeben, was aufgrund nicht gehaltener Versprechen in der Vergangenheit bei der Einführung des EEG auf höchstes Misstrauen stößt. Schließlich werden die Vorhalteleistungen und die nachweisliche CO2-Absorption der forstwirtschaftlich unterhaltenen Wälder und Grünlandflächen den kommunalen und privaten Waldeigentümern nicht zertifiziert und kostenmäßig aus den erworbenen Verschmutzungsrechten erstattet. Ertrag und Gewinn bleiben unter Einbeziehung der Subventionen aus den EEG allein den Betreibern der Windindustrieanlagen vorbehalten. Dies ist eine beabsichtigte und politisch gewollte Ungleichbehandlung, die unter dem Grundgedanken des Grundgesetzes fragwürdig und als nicht akzeptabel abzulehnen ist.

Da in Tonnen definierte Verschmutzungsursachen (fossile Rohstoffe) und Erwerb von Verschmutzungsrechten (höherer Ausstoß von CO2) im **Emissionshandel** nicht zu einer bilanzierbaren Reduzierung von CO2 beitragen, sind die wissenschaftlichen Gutachten anzuzweifeln, die in dem Verfahren der CO2-Bepreisung den volkswirtschaftlich kosteneffizientesten Weg sehen, um Emissionen zu reduzieren und die Klimaziele zu erreichen. So wird sehr viel heiße Luft, aber sehr wenige konkrete Ergebnisse produziert.

Der ökologische Nutzen der Waldwirtschaft und des Kulturwaldes hingegen muss in Relation zur Rodung für Windindustrie hoch bewertet werden. **Ohne Wald kein Klimaschutz**.

Windenergie im Wald als eine Lösung und ein Ausweg bei aktuellen Problemen der vergangenen Dürrejahre und des Insektenbefalls anzusehen, wie dies die Betreiber juwi in ihrer Werbung veröffentlichen, ist kurzfristig und subventionsorientiert gedacht und entspricht nicht einer über Generationen ausgerichteten nachhaltigen Waldwirtschaft.

Im Sinne der hessischen Verfassungsänderung bezüglich des Staatsziels „**Nachhaltigkeit**“ liest man in der HV Artikel 26c: „Der Staat, die Gemeinden und Gemeindeverbände berücksichtigen bei ihrem Handeln das Prinzip der Nachhaltigkeit, um die Interessen künftiger Generationen zu wahren.“ Dies ist es im Sinne der kommunalen Selbstverwaltung für die Vertreter der Kommunen ein wesentlicher Orientierungs- und Abwägungspunkt für ihre Entscheidungen im Rahmen ihrer Planungshoheit. Entsprechendes gilt auch für die Staatsorgane und die ihr nachgeordneten Verwaltungseinheiten.

**Ausgleichsflächen** im Sinne des Nachhaltigkeitsgebots sind im Bauantrag nicht zu finden. Stattdessen sind verschiedene Berechnungen für Ausgleichszahlungen enthalten.

Ich erlaube mir eine abschließende Bemerkung zu einem weiterführenden Gedankengang um **CO2-Vermeidung**: Ausgehend vom Zweifel an den wissenschaftlichen Beratungsergebnissen und angesichts der Verfehlung ihrer **Klimaschutzziele**, muss damit gerechnet werden, dass die Bundesregierung im Rahmen etwa den Beschlüssen im norwegischen Parlament mit dem Namen "Polarlicht - CCS - Carbon Capture and Storage" folgt, CO2 aus Schornstein-Öffnungen und aus der Atmosphäre zu sammeln und in einem CO2 Lager unter der Nordsee anzulegen. (siehe: https://www.3sat.de/gesellschaft/makro/wirtschaftsdokumentation-das-c02-endlager-100.html) Der unsinnige Gedanken, der Luft CO2 zu entziehen und es in unterirdischen Höhlen einzulagern, wurde vor Jahren schon einmal mit 3,7 Milliarden Euro von der Europäischen Union (EU) ohne Erfolg gefördert.

Die Konzentration von CO2 war in der Erdgeschichte meist wesentlich höher als heute, wovon die fossilen Energiequellen zeugen. Trotz weltweiter Bemühungen, die CO2-Emissionen zu verringern, steigt der CO2-Gehalt der Atmosphäre weiter an. Eine Reduzierung der CO2-Emissionen sorgt nach LeChatelier nämlich für einen Ausgleich durch Entweichen von CO2 aus dem Wasser, denn die CO2-Konzentrationen im Meerwasser stehen mit den 50-fach niedrigeren CO2- Konzentrationen in der Luft im Gleichgewicht. Ein Absenken von CO2 in der Luft führt unweigerlich zu einem Nachströmen von CO2 aus den Ozeanen, was von der Natur so eingerichtet ist, weil die Pflanzenwelt ohne CO2 ersticken würde und es ohne Pflanzen keinen Sauerstoff gäbe und die Erde unbewohnbar wäre. Je mehr CO2 der Atmosphäre entzogen wird, desto mehr CO2 strömt zur Wiederherstellung des Gleichgewichts zwischen Wasser und Luft aus den Meeren zurück in die Atmosphäre.

Daraus folgt: **Die besten CO2-Speicher sind Wälder und Grünflächen durch Pflanzenwachstum.**

**In diesem Sinne und unter der vorausgestellten Betrachtung lehne ich den Bau der Windindustrieanlagen bei Etzean ab.**

**Windstrom für Netzspannung**

Die Darlegung, dass die drei geplanten Windindustrieanlagen bei Etzean mit ihrer Stromerzeugung dazu dienen eine genannte Anzahl von Haushalten mit Elektrizität zu versorgen ist in einer Gesamtbetrachtung fragwürdig. Ein messbarer Nutzen des erzeugten Windstroms durch die Rotoren bei Etzean ist angesichts der hohen Verbraucherkosten nicht darstellbar.

Durch die Liberalisierung der europäischen Elektrizitätsmärkte hat sich der **Stromhandel** für die Energieversorger den ehemaligen Handel mit einigen wenigen Lieferanten und den Weiterverkauf zu den Kunden in den jeweiligen Versorgungsgebieten verändert. Die Energieverteiler erhalten die Netzspannung heutzutage stabil durch den generellen Einkauf des Stromes an der **Strombörse** nach Marktgesichtspunkten, ähnlich einer Wertpapierbörse. Strom aus Österreich, Frankreich und Deutschland wird an der Strombörse EEX (European Energy Exchange) in Leipzig gehandelt. Dabei geht es bei Angebot und Nachfrage um den günstigsten Preis, gleich wie und wo die Stromerzeugung stattfindet. Im Netz beigemischter so genannter „Öko-Strom“ lässt sich für den gutgläubigen und der Werbung folgenden Verbraucher nicht erkennen und muss mit höheren Preisen an die Stromversorger bezahlt werden.

Nach dem Regionalplan Südhessen TPEE sind Vorrangflächen für Windindustrieanlagen vorrangig in den Waldgebieten Südhessens ausgewiesen. Der Ballungsraum rund um die Metropolregionen ist als wesentlich größerer Stromverbraucher aus verständlichen Gründen von Standortflächen für Windindustrieanlagen freigehalten und leistet keinen Beitrag für die Netzspannung insgesamt. Wenn der Elektrizitätsbedarf in den großen Einrichtungen wie Frankfurter Flughafen, Cloud-Speicher, usw. aus Windstrom gedeckt werden soll, sind in Anbetracht des Wegfalls von Strom aus Kohle und Kernenergie zwangsläufig mehr Windräder im Odenwald unter Hinzuziehung der sogenannten Weißflächen erforderlich. Dieser zu erwartende fortschreitende Landschaftszerstörung muss widersprochen werden. Die Stromernte aus Windindustrieanlagen im waldreichen Odenwald geschieht ohne Wertausgleich für die Standortregion und entspricht den Verfahrensregeln eines Regionalkolonialismus im Stadt-Land-Konflikt.

Die Regionalversammlung Südhessen setzt sich mehrheitlich aus Mandatsträgern aus dem dicht besiedelten Ballungsraum zusammen und überhört demzufolge die Einwendungen der Vertreter aus dem ländlichen Raum. Dies entspricht zwar demokratischen Verfahrensregeln, mindert aber nicht die Spannungen im Stadt-Land-Konflikt.

Das Misstrauen verschärft sich gegenüber den politischen Instanzen dadurch, dass keine präzisen Informationen über den **Betrieb der bereits bestehenden Windindustrieanlagen** zu erhalten sind und als Betriebsgeheimnisse bewertet werden. Selbst die Planungs- und Genehmigungsbehörde beim Regierungspräsidium in Darmstadt hat keine Erkenntnisse über den Betrieb der von ihr genehmigten Windindustrieanlagen. Auch der Bericht über die Energie- und Klimabilanz für den Odenwaldkreis gibt der Öffentlichkeit keine detaillierte Information über

1. die Anzahl der im Odenwaldkreis errichteten Windindustrieanlagen,

2. die Nennleistung der installierten Windindustrieanlagen im Detail,

3. die erzeugte Energieleistung der installierten Windindustrieanlagen im Detail,

4. die Stillstandszeiten der installierten Windindustrieanlagen im Detail,

5. die Erkenntnisse aus der Windhöffigkeit der installierten Windindustrieanlagen im Detail,

6. die Bewertung der Leistung der installierten Windindustrieanlagen für die Energie- und

Klimabilanz im Odenwaldkreis.

7. die Bezifferung der Ausgleichsflächen für die genehmigten Windindustrieanlagen in den

Baugenehmigungen und der Nachweis der entsprechenden Ausgleichsmaßnahmen.

Es geht nicht darum, die Frage zu erörtern, ob es Klimaänderungen oder Wetterkapriolen gibt und die beobachteten Wettererscheinungen natürlich sind oder von Menschen gemacht. Vielmehr ist die Frage zu stellen, **woher der Strom kommt**, der in den Klimakonzepten der politischen Institutionen benannt wird. Dem Beobachter ist erkennbar, dass sich der Bedarf an Windstrom aus Windindustrieanlagen und die Vermehrung von Standorten in den Waldgebieten des Odenwaldes in den nächsten Jahren im Rahmen der politisch gewollten Elektromobilität erhöhen wird.

Wenn 1 Million E-Autos gleichzeitig an Ladestationen auftanken, müsste eine permanent anliegende E-Leistung von 350 GW garantiert sein. Deutschlands gesamte E-Leistung liegt derzeit aber nur bei 78,5 GW, das sind gerade mal 22 % der für die Ladung der E-Autos benötigten E-Leistung. Woher soll der Strom für die zu erwartenden ca. 45 Millionen E-Autos jemals herkommen, wenn alle Kraftwerke auf fossiler und kernenergetischen Energiebasis geschlossen werden?

Nach einer veröffentlichten Darstellung sind 2.000 bis 3.000 Windräder im Inland unter Berücksichtigung der Stillstandszeiten bei Windstille nötig, um das Atomkraftwerk Grafenrheinfeld zu ersetzen. Wenn dies auch für andere Kernkraftwerke gilt, muss es erlaubt sein von einer entsprechenden Bedarfssteigerung an Elektrizität aus Windindustrieanlagen und der Vermehrung privilegierter Standorte für Windindustrieanlagen im Wald auszugehen.

Nach den Worten von Beate Jessel (Präsidentin des Bundesamtes für Naturschutz (BfN).) ist es erst der „Anfang eines tiefgreifenden Wandels“ der Landschaftsveränderung, der sich weiter verstärken werde, weil im Jahr 2050 die erneuerbaren Energien 80 Prozent des Bruttostromverbrauchs decken sollen. Nach Ansicht der Präsidentin des Bundesamtes verlangt diese Entwicklung Lösungen, die dem Schutz der Natur ebenso dienen wie der aktiven Gestaltung der Landschaften insbesondere im waldreichen Odenwald.

Weder die Politik, noch die Energiewirtschaft und Autokonzerne im Gleichschritt mit den Klimaschutzakteuren weiß eine Alternative und verweist auf den Bedarf von privilegierten Standortflächen für subventionierte Windindustrieanlagen in Waldgebieten, im konkreten Fall im waldreichsten Kreis Hessens, dem Odenwald.

Nach dem Beschluss des Bundes und der Länder zur Beendigung der Energieerzeugung von Kohle- und Kernkraft wird heute bereits vom regionalen Stromanbieter Entega im technischen Verbund mit anderen Betreibern auf den Waldbestand im Odenwaldkreis zurückgegriffen. Dies geschieht im Schulterschluss mit der Landesregierung und der Regionalversammlung mit dem Vorwand des Klimaschutzes, ungeachtet des tatsächlichen Ergebnisses der Landschafts- und Naturzerstörung im UNESCO-Geopark und letztlich der gewaltigen Reduzierung der natürlichen CO2-Senke durch Waldrodungen und Wegebau für Schwerlastverkehr vor der Haustüre Darmstadts, wo selbst ausdrücklich jeder Baum nummeriert und geschützt ist und kein stromerzeugendes Windrad geplant darf. Der waldreiche Odenwald erhält für den politisch gewollten Flächenraub und die verursachten Beeinträchtigungen für Mensch und Natur keine wirtschaftliche Entschädigung für das Gemeinwohl. Zu Großherzogszeiten hat man diese Vorgehensweise „Kolonialismus“ genannt. Heute geht es politisch gewollt mit der Entmündigung der Kommunalpolitik im Odenwaldkreis einher, weshalb man inzwischen von „Regionalkolonialismus“ spricht, wenn von der Vorgehensweise der Betreiber und den Genehmigungsverfahren die Rede ist.

Je mehr Wind- und Sonnenstrom bei der Netzeinspeisung hinzukommt, desto schwieriger wird es für die Netzbetreiber, die Netzstabilität mit „Zappelstrom“ bei unstetigem Windertrag aufrecht zu erhalten. Weht der Wind nicht und gibt es keinen Sonnenschein, muss mit **Noteingriffen** improvisiert und ein **Blackout** verhindert werden, damit die Netze halten und die Lichter in Deutschland in privaten Haushalten und Fabriken nicht ausgehen. Der Handel kauft in Frankreich Strom aus Kernkraftwerken, Kohlestrom in Polen oder bestenfalls Strom aus Wasserkraft in Österreich oder der Schweiz.

Ist zu viel Wind und scheint die Sonne stark, müssen Windräder immer öfter heruntergefahren werden, weil der Sonnenstrom aus Solaranlagen Vorrang hat und die Höchstspannungsleitungen nicht ausreichen, um die erzeugten Strommengen abzutransportieren und es im Netz nicht zu einem Blackout kommen soll. Nur die Betreiber von Windrädern und Solaranlagen sind fein raus. Sie bekommen ihr Geld auch dann, wenn die Netze voll sind und die Rotoren stillstehen. Ein erstaunliches marktwirtschaftliches Prinzip: Es gibt vom Verbraucher eingesammeltes Geld nach dem EEG, das ohne Leistung in die Taschen der Rotorenbetreiber wandert. Aberwitzig wird die Situation, wenn zu viel deutscher Strom im Netz ist und mit einer millionenschweren „Mitgift“ ans Ausland verschenkt werden muss, um die Netzstabilität zu sichern. Auch diese Rechnung geht an die Verbraucher, die über die Umlage für die erneuerbaren Energien schon den Bau der Anlagen finanziert haben und deren Überschussstrom die Strompreise nun noch weiter in die Höhe treibt.

Die Rekord-Kosten für die Noteingriffe in das Stromnetz von sagenhaften 1,4 Milliarden Euro 2017 müssten eigentlich in der Politik für ein Umdenken sorgen. Das Geld stammt von den privaten und industriellen Stromverbrauchern, die weltweit die höchsten Stromkosten zu tragen haben.

In Deutschland zahlen die Verbraucher weltweit den höchsten **Strompreis**, was durch die Vermehrung von Windstrom weiter unsozial steigen wird. Eingenommen wird das Geld der Bürger und der Industrie mit ihren Arbeitsplätzen von Immobilienbesitzern, Grundbesitzern, Fonds und Energieversorgern, die für ihre Anlagen 20 Jahre sichere Renditen garantiert bekommen. Grundstückseigentümer erhalten bis zu 50.000 € Jahrespacht für ein Windrad!

**Die aktuelle, unsoziale Energiepolitik führt zu steigenden Strompreisen für die Haushalte und die Industrie, Gewerbe, Handwerk und die öffentlichen Einrichtungen und muss letztendlich durch die Bürger bezahlt werden, während die Gefährdung der Arbeitsplätze und die Verlagerung der Beschäftigungen ins preisgünstigere Ausland als Gefahr droht. Auch unter diesem Gesichtspunkt lehne ich den Bauantrag für die Windindustrie bei Etzean ab.**

**Rückstellung für Rückbau der Windindustrieanlagen**

Im Bauantrag fehlen Angaben zur Rückstellung für den Rückbau der Windindustrieanlagen an Ende der Betriebszeit.

Vermutlich ist sich der Grundstückseigentümer und Verpächter für die Windräder bei Etzean darüber klar, dass er die Rückbaukosten am Ende der Betriebszeit der Rotoren vor allem dann mittragen muss, sofern zu dem zukünftigen Zeitpunkt die Betreiberfirma der Anlage wirtschaftlich nicht mehr besteht oder wenn sie die Zahlungen hierfür nicht leisten kann.

Während der Grundstückseigentümer die Rückbaukosten mit der Verrechnung seiner Pachteinnahmen ausgleichen kann, bleiben möglicherweise die entsprechenden Kosten und Aufwendungen für den Rückbau als Last bei der öffentlichen Hand und somit beim Steuerbürger anzusetzen, der bereits höchste Strompreise über die Jahre gezahlt hat.

Dieser Gesichtspunkt gilt für alle Grundstückseigentümer an den Standorten andernorts, die dem vermeintlichen kurzfristigen Ertrag die Überlegungen in die Zukunft hinein außer Acht gelassen haben.

**Weil es auf diese ungeklärte Frage keine zufriedenstellende Antwort gibt, lehne ich den Bauantrag auch unter diesem Gesichtspunkt ab.**

**Grundwasser- und Trinkwasserschutz**

Im Bauantrag fehlt ein hydrologisches Gutachten für Grundwasser- und Trinkwasserschutz. Im kluftenreichen Sandsteingebirge ist der Verlauf der Niederschlagswasser bis zu den Quellschüttungen und der entsprechenden Nutzung zu analysieren.

Beim Bau und dem späteren Betrieb der Windräder werden wassergefährdende Stoffe, Getriebe- und Hydrauliköle, Batteriesäuren, Fette und Lösungsmittel verwendet, Baumaschinen, aus denen Betriebsöle austreten, weshalb eine Anleitung für den Baubetrieb erforderlich ist. Diese ist in den Unterlagen zum Bauantrag nicht ersichtlich.

In ihrer Antwort auf eine Landtagsanfrage im Hessischen Landtag vom 18. Juni 2015 (Drucksache 19/1798) räumte Ministerin Priska Hinz ein, dass es seitens des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie keine speziellen Untersuchungen zur Frage der verstärkten Nitratauswaschung im Bereich von Windparks im Wald gibt. Damit bleibt die Einschätzung über die durch den Waldumbruch auf den Rodungsflächen für Windkraftanlagen verstärkte Gefährdung der Trinkwasser- und Grundwasserlage widersprüchlich und diffus.

Wie in der Fachwelt bekannt ist, gibt es deutliche Hinweise darauf, dass aus den riesigen Betonfundamenten der Windräder gesundheitsgefährdende Schadstoffe ins Grundwasser abgegeben werden, weshalb durch das Landesamt für Umwelt geeignete Beobachtungsbrunnen in der Nähe des Windparks für fortlaufende Bedrohungen einzurichten sind um erhöhte Mengen von Blei und Vanadium im Grundwasser aufzuspüren.

**Weil Trinkwasser ein unverzichtbares Lebensmittel für die Bevölkerung ist unter Bauantrag keine schlüssigen Darlegungen zum Trinkwasserschutz enthält, lehne ich auch aus diesem Grund den Bauantrag ab.**

**Brandschutz**

Im Bauantrag fehlt ein Gutachten für den Brandschutz und die Brandschutzbekämpfung.

Trotz angeblicher Sicherheitsvorkehrungen kommt es immer wieder zu Havarien und Bränden an Windrädern. Bei einem Brand eines Windrades im Wald sind die Risiken einer schnellen Ausbreitung des Feuers durch umherfliegende „Brandfackeln“ erheblich größer als im freien Gelände, zumal die hiesigen Feuerwehren nicht entsprechend ausgerüstet sind.

Deshalb werden konkrete Sicherheitskonzepte für die in Etzean geplanten Windindustrieanlagen und wie diese von den hiesigen Feuerwehren mit entsprechender technischer Ausrüstung im Brandfall umgesetzt werden können, um eine Gefahr für den Wald und die Siedlungen auszuschließen. Letztlich sind automatische Löschanlagen zu fordern, wie sie der Kreisausschuss für den Brandschutz im Odenwald fordert. Die Bereitstellung von ein paar m² Löschwasser vor Ort kann jedoch dafür nicht ausreichen, den Brandschutz zu gewährleisten. Auch Ist eine selbstauslösende Brandschutzanlage nutzlos, wenn nicht deren Funktion durch eine jährliche Kontrolle eines neutralen Brandschutzbeauftragten garantiert wird.

Zudem gilt die Forderung nach einer umfassende jährliche TÜV Abnahme dieser Industrieanlagen wie sie bei anderen technischen Anlagen üblich sind.

**Weil mir der Bauantrag unter dem Aspekt des Brandschutzes als unzureichend erscheint, lehne ich das Vorhaben für die Windindustrie bei Etzean ab.**

**Artenschutz**

Die Beobachtungen und Bedenken der aktiven Naturschützer dürfen nicht unbeachtet und als bedeutungslos übergangen werden, wenn sie aus Sicherheitsbedenken und einem aus schlechten Erfahrungen entspringenden Misstrauen, die punktgenauen Angaben über die Standorte schützenswerte Horste und Brutplätze nicht preisgeben. In dem untersuchten Gebiet um die WEA Standorte Etzean haben Ornithologen festgestellt, dass sich hier ein Uhu Paar aufhält. Dies ist bekannt und auch bezeugt worden. Diese Kenntnis zeigt erneut, dass es nicht ausreicht an ein paar Tagen über einen Jahreszeitraum **avifaunistische Gutachten** machen zu lassen, und beispielsweise Eulen und den Uhu als ein sehr scheues nachtaktives Tier zu übersehen. Deshalb sind die auf diesem WEA-Planungs-Gebiet gemachten avifaunistischen Untersuchungen anzuzweifeln und als nicht genügend zu bewerten.

Der Naturschutzverband „Initiative Hoher Odenwald – Verein für Landschaftsschutz und Erhalt der Artenvielfalt“ weist auf die Bedeutung des Waldes beim Marbach-Stausee als **Brutgebiet** seltener Vögel wie des Schwarzstorchs hin. Auch infolgedessen stuft die Fachorganisation ihr Nein zum Baubegehren des Verfahrens ein.

**Aufgrund der nicht geklärten und hinreichend offenen Fragen des Artenschutzes lehne ich den Bau der Windindustrieanlagen bei Etzean ab.**

**Denkmalschutz**

Das Wahrzeichen der Stadt Beerfelden, der unter strengem Denkmalschutz stehenden besterhaltenen 3-schläfrigen **Galgen** Deutschlands, wird in einer Entfernung von 1.400 m durch eine massive Veränderung seiner Umgebung in seiner Wirkung so beeinträchtigt werden, dass es neben den 250 Meter hohen Windindustrieanlagen nur noch wie ein Kinderspielzeug wirken wird und Beerfelden diese Attraktivität praktisch verliert.

**Aufgrund der Heimatsverbundenheit lehne ich die erdrückende Wirkung der Windindustrie auf das einmalige historische Denkmal des Beerfelder Galgens ab.**

**Tourismus**

In dem auf Tourismus und Naherholung nicht unerheblich angewiesene ländliche Raum in der Stadt Oberzent werden mit dem besagten Standort für die Windindustrieanlagen bei Etzean im dortigen Wald landschaftsästhetisch stark bedrängende und belastende Verhältnisse geschaffen. Die WKAs zerstören das Erscheinungsbild der gesamten Waldlandschaft und vermitteln den Erholungssuchenden den Charakter eines Industrieraumes. Die touristische Weiterentwicklung z.B. um den Marbach-See und den Bike-Park ist dadurch gefährdet. Die optische Dominanz der drei WKA mit Gesamthöhen von bis zu 240 m verstärken – wie in der unmittelbaren Umgebung von Etzean auf dem Geisberg, dem Kahlberg und auf dem Stillfüssel bei Siedelsbrunn in der Odenwaldlandschaft eindrücklich zu beobachten ist – aufgrund der Bevorzugung exponierten Waldstandortes diesen Eindruck, weshalb befragte Erholungssuchende das Vorkommen von WKA in Wäldern die Auswahl ihres Urlaubsortes wesentlich beeinflussen. Ein Wertausgleich für die entsprechenden Wirtschaftszweige der Gastronomie und des Erholungsgewerbes findet nicht statt.

**Weil der Tourismus im waldreichen Stadtgebiet der Stadt Oberzent ein wichtiger Wirtschaftszweig ist und weiterentwickelt werden muss, lehne ich die störende Wirkung der Windindustrie bei Etzean ab.**

**Gesundheitsgefährdung durch Infraschall**

Von Windindustrieanlagen geht ein nicht-hörbaren Lärm (Infraschall) aus und führt zur Gesundheitsgefährdung der Bewohner.

Die heutige Rechtsgrundlage des Bundesimmissionsschutzgesetzes entspricht weder dem

Stand der Technik noch dem der Medizin. Der geringe Abstand zur Wohnbebauung von Windkraftanlagen (in Hessen 1.000 Meter) begründet sich auf der "Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm", kurz TA-Lärm von 1981. Langzeitstudien über die Auswirkungen zum Thema Infraschall gibt es keine, da es Windräder dieser Größenordnung erst seit wenigen Jahren gibt.

Im Gegensatz zu hörbarem Lärm eines Windrads fällt der Infraschall wesentlich langsamer ab. Selbst wenn das Windrad nicht mehr bewusst hörbar ist, wirkt Infraschall im nicht-hörbaren Bereich noch mit gleicher Intensität. Einer Studie der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) in Hannover zufolge ist bei einem Windpark mit 10 Rotoren noch in einer Entfernung von 5 km mit einem Infraschall von ca. 70 Dezibel zu rechnen! Erst in 10 km Abstand ist der Infraschall nicht mehr nennenswert.

Das Robert-Koch-Institut empfahl bereits 2007 in seinen „Empfehlungen zum Infraschall im Bundesgesundheitsblatt“, aufgrund der von ihnen erkannten Gesundheitsgefährdung aktuelle Studien zum Infraschall in Auftrag zu geben.

Selbst das Bundesumweltamt stellt in seiner Information vom 08.02.2013 fest, dass es bei Anwohnern in der Nähe von gewerblichen Anlagen zu Beeinträchtigungen ihrer Gesundheit kommen kann. Das Gesetz sei dahingehend zu überarbeiten, weil sich herausgestellt hat, dass es Personen mit einer niedrigeren Wahrnehmungsschwelle für tiefere Frequenzen gibt.

Die Untersuchungen beziehen sich in der Regel auf EIN Windrad. Da die Auswirkungen bei mehreren Windrädern kumulieren, muss der Abstand zu Wohnbebauungen mit steigender Anzahl der Windräder erhöht werden. Dies findet in der derzeitigen Gesetzeslage keine Berücksichtigung. Die WHO (Welt-Gesundheits-Organisation) fordert einen Mindestabstand von 2.000 Metern zu Windkraftanlagen. In England sind 3.000 Meter festgelegt. In Bayern das 10-fache der Höhe des geplanten Windrads. In Hessen wurde ein Abstand von NUR 1.000 Metern festgelegt, unabhängig von der Höhe und der Anzahl der Windkraftanlagen!

Vor dem Bau von Windkraftanlagen ist zwingend die Infraschallproblematik zu klären.

Ich fordere deshalb für den Standort Etzean mindestens einen Abstand zur Wohnbebauung, von dem 10-fachen der Narbenhöhe der geplanten Windkraftanlagen. Diese Abstandsregelung ist in Bayern, wenige Kilometer vom geplanten Standort Etzean, üblich.

Auch hat die Universität Mainz, Prof. Christian Vahl, nachgewiesen, dass Infraschall Einfluss nimmt auf das menschliche Herz. Der Infraschall übernimmt steuernde Funktionen am Herzen im gleichen Frequenzbereich. Es wird dringend geraten weitere Forschungsergebnisse zu diesem Thema abzuwarten bevor weiterhin unverantwortlich die menschliche Gesundheit in der Nähe von Windkraftanlagen aufs Spiel gesetzt wird. Gesundheitsgefährdung durch Windkraftanlagen und dem von dort ausgehendem Infraschall wird juristische Folgen haben.

Außerdem fordere ich in Bezug auf die oben genannte 10H Abstandsregelung die Gleichbehandlung (Art. 3 Abs.1 GG) der Menschen unserer Region mit Menschen in anderen Regionen Deutschland. Denn der allgemeine Gleichheitssatz verpflichtet die öffentliche Gewalt, vergleichbare Fälle gleich zu behandeln. Das heißt „Gleiches ist rechtlich gleich und wesentlich Ungleiches seiner Eigenart entsprechend rechtlich ungleich zu behandeln“. Es ist demnach nicht einsehbar, weshalb in anderen Regionen größere Abstände zu Windkraftanlagen einzuhalten sind. Im Falle der beantragten WKAs in Etzean fordere ich zumindest 2.000 Meter. Es ist zu klären, wie diese offensichtliche Ungleichbehandlung in Bezug auf Abstandsflächen zu Windkraftanlagen verfassungsrechtlich zu rechtfertigen ist. Da genügt es nicht sich auf die Eigenverantwortung der Länder in der Frage der Abstandsreglung zu berufen.

Windräder erzeugen bekanntlich auch hörbaren Lärm, der, wenn er dauerhaft und unausweichlich im immer gleichen, stundenlangen monotonen Rauschen auf den Menschen einwirkt, krank machen kann.

Als Rechtsgrundlage und damit als Rechtfertigung für die Unbedenklichkeit von Windrädern wird ebenfalls die veraltete TA-Lärm von 1981 herangezogen.

Auch zum hörbaren Lärm gibt es mittlerweile genügend Studien, die die gesundheitliche Gefährdung des Menschen belegen. Z.B wurde am 08.03.12 im "British Medical Tribune" eine Studie veröffentlicht, wonach jeder fünfte Mensch in der Nähe von Windrädern unter signifikanten Schlafstörungen leidet. Sogar wenn der Rotorenlärm im Haus kaum zu hören ist, kommt es durch Luftverwirbelungen zwischen benachbarten Rotoren zu dumpfen Schleif- und Schlaggeräuschen. Diese tragen besonders weit, wurden jedoch bei bisherigen Messungen nicht berücksichtigt (Vgl. "Die Zeit" Nr. 12 vom 15.03.12, Seite 36). Hierzu kommt noch erschwerend, dass unsere Talformen im Odenwald wie Trichter zur Schallverstärkung beitragen und dadurch die tatsächlich entstehende Lärmbelastung für unsere Region nicht abzusehen ist. Bei dem Bau von WKAs in Etzean auf dem Höhenrücken sehe ich mich persönlich betroffen.

**Ich fordere deshalb zuerst wissenschaftliche Studien, wie sich Lärm durch Windräder in Berg- und Tallagen in Mittelgebirgen wie dem Odenwald ausbreitet und auf die Gesundheit des Menschen auswirkt. Weil dies insbesondere in dem konkreten Fall beim Bau der Windindustrie bei Etzean gilt, lehne ich den Bau der Windindustrie im Rahmen des Bauantrages ab.**

**Wertverlust der Immobilien**

In der Fachwelt ist mittlerweile Einigkeit darüber, dass der Bau von Windindustrieanlagen in Waldgebieten negative Auswirkungen auf den Lebensstandard in den umliegenden Siedlungsräumen hat. Davon ist auch im konkreten Falle davon auszugehen, falls die Windkraftanlagen in der Gemarkung Etzean errichtet werden.

Für viele Menschen sind deren „Häuschen“ und Wohneinheiten ihre Altersversorgung, weshalb sie um den Wertverlust ihrer Immobilie fürchten. Die entschädigungslose und rücksichtslose Wertminderung ist sozialer Diebstahl und wird nicht unterstützt.

**Wegen den zu erwartenden wirtschaftlichen Folgen für die Immobilien und die Standortbedingungen bei Etzean und Beerfelden lehne ich den Bau der Windindustrie im Rahmen des Bauantrages ab.**

**Schlussbemerkung**

Den zunehmenden Rodungen auf den bewaldeten Odenwaldhöhen und der fortschreitenden Natur- und Landschaftszerstörung durch Windindustrie sowie der Bedrohung von Flora und Fauna muss argumentativ Widerstand geleistet werden. Argumente liegen reichlich vor. Der dünn besiedelte Teil des Odenwaldes darf nicht durch politische und ideologische Entscheidungen in eine Opferrolle gedrängt und zu einem Spekulationsobjekt werden mit allen negativen Entwicklungen für die Lebensqualität der Bewohner und des Erholungsraumes.

**Nach Bewertung aller dargelegten Gesichtspunkte muss ich dem Bauantrag für Windindustrieanlagen bei Etzean nachdrücklich widersprechen und ihn mit höchsten Bedenken ablehnen.**

Name/Unterschrift